

„Was soll das ...?“¹

Die Indizierung von Internetangeboten und das BPJM-Modul

Ein Beitrag von Carl Werner Wendland*

Trotz zeitweilig aufgeregt geführter Debatten um Sperrmaßnahmen im Internet war es in den vergangenen Jahren um Kinder- und Jugendschutzsoftware für den Alltagsgebrauch eher still geworden. Mitursächlich war dafür die den vorhandenen Filtertechnologien aus Fachkreisen stets testierte Unzulänglichkeit. Erfreulicher- und notwendigerweise änderte sich das mit der ersten Anerkennung zweier Jugendschutzprogramme durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zu Beginn dieses Jahres.²

Die im Juli 2012 gemeinsam von Bund, Ländern und Wirtschaft begründete Initiative „Sicher online gehen“³ nimmt diesen neu entstandenen Schwung auf und will u.a. die Entwicklung und Akzeptanz technischer Mittel zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor ungeeigneten und unzulässigen Internetinhalten befördern.⁴

Ein wichtiger Hebel für die Akzeptanz und nutzbringende Verbreitung entsprechender Software ist die zielgruppenspezifische Aufklärung über deren Leistungsvermögen und -grenzen sowie die Präzisierung bislang dafür eher willkürlich und unscharf verwandter Begriffe. Ausführlich benennen *Stephan Dreyer* und *Daniel Hajok* in ihrem Aufsatz „Jugendschutzprogramme als neues Instrument des Jugendmedienschutzes im Internet: Sachstand

* Der Autor ist Verleger und Journalist. Seit vielen Jahren befasst er sich mit Fragen des Jugendschutzes im Internet und entsprechender Filtertechnologien. Er ist Prüfer und Gutachter bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und wurde von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) und der FSM im Anschluss an die Konzeptionsphase als zuständiger Ansprechpartner für das BPJM-Modul benannt.

1 Bei Gesprächen über Jugendschutzmaßnahmen im Internet ist dies ein immer wieder zu hörender Einwand, mit dem sich die Skepsis artikuliert, Jugendschutz in einem „offenen Netz“ überhaupt zielführend umsetzen zu können.

2 KJM-Pressemitteilung 03/2012 (abrufbar unter: http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2012/pm_032012.cfm).

3 <http://www.sicher-online-gehen.de>.

4 Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 06.07.2012 (abrufbar unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Presse/pressemitteilungen,did=187334.html>).

und Herausforderungen“⁵ die gebotenen Notwendigkeiten. Auch ein Beitrag im vorliegenden Heft⁶ sowie die ebenfalls abgedruckten „FAQs für Eltern und Pädagogen sowie für Inhalteanbieter“⁷ der KJM erläutern u. a. die praxisrelevante Unterscheidung von Jugendschutz- und Filterprogrammen und erklären die in der breiten Öffentlichkeit bisher nur wenig bekannten Besonderheiten „anerkannter“ Jugendschutzprogramme.

Fakten zum BPjM-Modul

Missverständnisse zu Anwendungsmöglichkeiten und Funktion treten immer wieder auch zu dem seit 2005⁸ in zahlreichen Filteranwendungen eingesetzten „BPjM-Modul“ auf. Bis zur in diesem Jahr erfolgten KJM-Anerkennung zweier Jugendschutzprogramme, in denen auch das BPjM-Modul genutzt wird, wurde es oftmals fälschlich als ein bis dahin (einziges) zur Verfügung stehendes Jugendschutzprogramm angesehen, das von einer staatlichen Behörde (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – BPjM) nicht nur autorisiert ist, sondern von dieser selbst erstellt und verbreitet wird. Falsch ist auch die gelegentlich von Gewerbetreibenden an die BPjM zurückgemeldete Annahme (z. B. nach behördlichen Kontrollen von Internetcafés) es bestünde eine gesetzliche Pflicht, für Kinder und Jugendliche zugängliche Internet-Terminals zwingend mittels des BPjM-Moduls jugendschutzgerecht zu sichern.

Vor ausführlicheren Erläuterungen zur Indizierung von Telemedien und zum BPjM-Modul einige Fakten in Kürze:

- Das BPjM-Modul ist kein eigenständiges Jugendschutz- oder Filterprogramm, sondern ein von der BPjM und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) gemeinsam konzipierter Baustein für entsprechende Anwendungen.
- Ein direkter Zugriff auf das BPjM-Modul (z. B. mittels Download und eigenständiger Softwareimplementierung) ist daher für Privatanutzer nicht möglich.
- Die Nutzbarmachung des BPjM-Moduls für Privatanutzer erfolgt über Anbieter von Filtertechnologien, die dazu das BPjM-Modul von der BPjM kostenlos und nachfolgend mindestens monatlich aktualisiert erhalten.
- Alle Anbieter von Filtertechnologien, die das BPjM-Modul einsetzen, verpflichten sich, einheitlich vorgegebene Filterwirkungsweisen sicherzustellen und ihren Kunden den Gebrauch des BPjM-Moduls als Erweiterung ohne Zusatzkosten zu überlassen.
- Eine ständig aktualisierte Liste aller Programme mit der Funktion BPjM-Modul kann von jedem Interessierten bei der BPjM angefragt werden. Zudem stellt die BPjM den Anbietern ein Logo zur Verfügung, mit dem diese die Moduleinbindung innerhalb ihrer Soft- und/oder Hardware (Router) ausweisen können.
- Das BPjM-Modul ermöglicht ausschließlich die nutzerautonome Filterung solcher aus dem Ausland verbreiteten Internetangebote (Telemedien), bei denen die BPjM die Jugendgefährdung festgestellt hat und die nachfolgend in die (nicht öffentliche) Liste der indizierten Telemedien aufzunehmen waren.
- Schon aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Nichtöffentlichkeit der Liste der indizierten Telemedien ermöglicht gegenwärtig allein das BPjM-Modul die zuverlässig vollständige Filterung indizierter Telemedien, was eine der von der KJM vorgegebenen Bedingungen für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen ist.⁹
- Voraussetzung für die Aufnahme eines Indizierungsverfahrens ist ein Antrag/eine Anre-

5 BPjM-Aktuell 2/2012, S. 9-18. Der Beitrag steht auch als pdf-Datei zur Verfügung unter: <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/publikationen,did=93838.html>.

6 Weigand, Verena/Braml, Birgit: Anerkannte Jugendschutzprogramme aus Sicht der Praxis, S. 19 ff.

7 Auch als pdf-Dateien abrufbar unter: http://www.kjm-online.de/de/pub/jugendschutz_in_telemedien/jugendschutzprogramme.cfm.

8 Bereits vor dem Inkrafttreten von JuSchG und JMStV im Jahr 2003 gab es Kooperationen mit verschiedenen Anbietern von Filtertechnologien zur Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt noch öffentlichen Liste indizierter Internetangebote (seit 2001). Diese bildeten die Grundlage des später von der BPjM und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) konzipierten BPjM-Moduls.

9 KJM-Kriterien Info für JSP-Anbieter_Stand 11.05.12; (abrufbar unter: http://www.kjm-online.de/de/pub/jugendschutz_in_telemedien/jugendschutzprogramme.cfm).

gung der dazu nach Jugendschutzgesetz (JuSchG) Berechtigten. Die BPjM durchsucht also nicht selbst – wie gelegentlich gemutmaßt wird – das Internet nach jugendgefährdenden Angeboten und ist dazu auch nicht vom Gesetzgeber befugt.

Kinder- und jugendschutzrelevante Inhalte im Internet

Wenn über die Alterskennzeichnung bei Filmen, sogenannten Bildträgern (z.B. Videokassetten, DVDs) sowie Computer- und Konsolenspielen und auch über die Indizierung solcher Trägermedien kontrovers diskutiert wird, geht es zumeist um Bewertungsmaßstäbe. Diese, die Verbreitung/Nichtverbreitung entsprechender Inhalte an Kinder und Jugendliche regulierenden staatlichen Maßnahmen sind jedoch den meisten Erziehenden vertraut. Sie werden als notwendige und praxistaugliche Leitplanken des gesetzlichen Jugendmedienschutzes von einer breiten Öffentlichkeit akzeptiert.¹⁰

Den staatlichen Regulierungen im Internet – hier des Jugendmedienschutzes – begegnen jedoch vielfach Unverständnis oder Skepsis. Die einen reklamieren einen unzulässigen Eingriff in die Freiheit und Unberührbarkeit des Netzes. Die anderen – der Notwendigkeit von Jugendschutzmaßnahmen grundsätzlich zustimmend – halten wirkungsvolle technische Maßnahmen angesichts der sich mit großer Geschwindigkeit ständig wandelnden und globalen Netzwelt für nicht durchsetzbar. Beides ist nicht richtig.

Formelgleich ist oftmals zu hören, dass das Internet kein rechtsfreier Raum sein dürfe. Das aber ist in einem Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit. Wäre es ein solcher, gäbe es darin auch keine Rechtsbrüche, die es im besten Fall zu verhindern und hilfsweise zu sanktionieren gilt.

Allein die Masse und Vielfalt der Akteure und der Internetangebote lassen nicht erwarten, es gäbe im Netz weniger Gewaltdarstellung und Hasslehren, weniger Kriegsverherrlichung, weniger Darstellung Menschen verachtender Sexualitätsformen und überhaupt weniger kriminelle Energie und Verrohung als außerhalb. Eher ist das Gegenteil wahrscheinlich: Die – wenn auch nur subjektiv – gegebene Anonymität der Personen und des Handelns mindert entsprechende Hemmschwellen ohne Zweifel erheblich. Wo nicht Armut oder Diktatoren den Zugang verwehren, ist das Internet für jeden da. Zumindest in den Industriestaaten ist es schon jetzt ein riesiger Handelsplatz und es ist dort noch Platz für viele und vieles. Im Netz findet sich alles, für das es eine Nachfrage gibt und/oder was Profit verspricht: Meinungsaustausch, Produkte, Dienstleistungen; all das in jeder denkbaren Form.

Mit seinen beinahe grenzenlosen Informationsangeboten und Kommunikationsmöglichkeiten birgt das Internet wie jeder Lebensbereich gleichermaßen Chancen und Gefahren. Von „nur“ niveaureichen Geschmacklosigkeiten bis hin zu ausgeprägter Kriminalität findet sich im Netz alles, was uns auch außerhalb der virtuellen Welt längst bekannt ist. Das Internet als Ganzes ist nicht gefährlich, aber es birgt ohne Zweifel eine Vielzahl „jugendgefährdender Orte“. Die besondere Herausforderung Kinder und Jugendliche vor diesen jugendgefährdenden Teilen des Internets zu schützen, liegt in der Beweglichkeit dieser Orte. Das Internet kennt keine statisch fixierbaren „gefährlichen Gegenden“, die sich einfach „einzäunen“ ließen. Die Wege sind kurz. Wenige Klicks führen an jeden Ort.

Da, wo selbstverständlich ebenfalls das grundgesetzlich garantierte Recht gilt, seine Meinung in Wort, Bild, Ton und Schrift frei äußern und verbreiten zu können, ist es genauso wie außerhalb der Web-Welt notwendig, Kinder und Jugendliche nach gesellschaftlich immer wieder neu zu setzenden Regeln vor einem Teil dieser Worte, Töne, Bilder und Schriften bestmöglich zu schützen, um ihnen eine weitgehend von schädlichen Inhalten unbeeinträchtigte Entwicklung zu ermöglichen oder die elterliche Erziehung nicht zu konterkarieren.

Auch wenn die Durchsetzung von Jugendschutzregeln im Internet schwierig ist, kann dies kein Grund sein darauf zu verzichten. Eine Gesellschaft, die ihren Erziehungs- und Bildungsanspruch wertschätzt, muss auch und besonders in institutionalisierter Form Signale setzen. Der immer wieder neu zu findende und zu formulierende Kanon der Werte muss durch Leitsignale deutlich sichtbar markiert werden. Die Indizierung von Träger- und Telemedien setzt solche Leitsignale und schafft damit zugleich wichtige erzieherische Orientierungshilfen. Nachhaltig wirksam sind Ge- und Verbote jedoch nur dann, wenn deren Beachtung auch durchgesetzt wird. Andernfalls verkümmern sie zur Bedeutungslosigkeit.

Obgleich jedes noch so wirksame technische Hilfsmittel (z.B. Filterprogramm) sachkundige Anleitung und verständnisvolle Begleitung nicht zu ersetzen vermag, sind solche Hilfen gerade

¹⁰ Dies gilt insbesondere bezüglich der Altersfreigaben von Filmen, Computer- und Konsolenspielen, aber infolge vielfältiger Öffentlichkeitsarbeit der BPjM auch für deren Aufgaben und Arbeitsweise.

auch mit Blick auf die technischen Strukturen und der nahezu überall gegebenen Verfügbarkeit des Internets zunehmend notwendig.

Der Bezug zum jeweiligen Stand der Technik bildet für technische Hilfsmittel die Messlatte für das Mögliche und gewährleistet zudem die kontinuierliche Fortentwicklung im Jugendmedienschutz einsetzbarer technischer Werkzeuge. Das gilt letztlich für alle Filterprogramme und ist zudem Voraussetzung¹¹ für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen durch die KJM.

Gesetzliche Grundlagen

Jugendschutz gebührt in der Bundesrepublik Deutschland Verfassungsrang. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) gestalten als gesetzliche Grundlagen staatliches Handeln im Jugendmedienschutz und verzahnen das Zusammenwirken aller in der Gesellschaft für den Jugendmedienschutz Verantwortung Tragenden. Dazu gehören die Anbieter, Hersteller und Distributoren von Medien, die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen, Behörden auf Bundes- und Landesebene und nicht zuletzt Eltern und andere Erziehungsverantwortliche.

Auftrag der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Gesetzlich bestimmte Aufgabe der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist die Indizierung von Medien (Träger- und Telemedien), die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Die BPjM wird auf Antrag oder Anregung tätig, wenn eine hierzu durch das Jugendschutzgesetz berechnete Stelle dies beantragt oder anregt. Die Bundesprüfstelle entscheidet durch ihre ehrenamtlich tätigen Gremien. Die Besetzung der Gremien repräsentiert die Vielfalt der pluralistischen Gesellschaft und gewährleistet damit die Berücksichtigung eines umfassenden Wertespektrums bei der Prüfung von Medien sowie eine sich kontinuierlich fortentwickelnde BPjM-Sprachpraxis.

Ein wesentliches Element des rechtsstaatlichen Indizierungsverfahrens ist die Beteiligung des von der Indizierung bedrohten Anbieters/Vertreibers¹² am Verfahren. Keine Indizierung von Träger- und Telemedien erfolgt ohne eine von Beginn an gegebene und gesetzlich geregelte Beteiligungsmöglichkeit des Anbieters. Beginnend mit der Benachrichtigung über den vorliegenden Antrag/die vorliegende Anregung sind hier das „rechtliche Gehör“ sowie auch die gegen eine Entscheidung der BPjM offenstehenden Rechtsmittel zu nennen.

Unmittelbar können Privatpersonen kein Indizierungsverfahren veranlassen. Vermuten Privatpersonen Handlungsbedarf bei Internetangeboten, die ihnen entwicklungsbeeinträchtigend, jugendgefährdend und/oder strafrechtsrelevant erscheinen, können sie sich an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als dafür zuständige Aufsichtsinstanz wenden. Mit In-Kraft-Treten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags im April 2003 wurde die Aufsicht über privaten Rundfunk und Telemedien (Internetangebote) der KJM übertragen. Die KJM prüft, ob Verstöße gegen den JMStV vorliegen und entscheidet über die Maßnahmen gegen den Medienanbieter. Zu den möglichen Maßnahmen gehört auch die Beantragung einer Indizierung von Internetangeboten bei der BPjM.

Zudem kann jede nach dem Jugendschutzgesetz für eine Indizierung antrags- oder anregungsberechtigte Stelle kontaktiert werden. Dies sind die für den Bereich Jugend zuständigen Ministerien (Oberste Landesjugendbehörden), die Jugendämter, Polizeidienststellen und andere Behörden sowie anerkannte Träger der Freien Jugendhilfe. Schließlich sind auch die von den Ländern eingerichtete Institution „jugendschutz.net“ (www.jugendschutz.net) sowie die Freiwilligen Selbstkontrollen (www.fsk-online.de, www.fsm.de, www.usk.de) mögliche und weiterhelfende Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger.

Jugendgefährdende und unzulässige Inhalte

Nach dem Jugendschutzgesetz ist die Bundesprüfstelle zuständig für die Indizierung von Trägermedien soweit diese nicht mit einem Alterskennzeichen der Obersten Landesjugendbehör-

11 KJM-Kriterien Info für JSP-Anbieter_Stand 11.05.2; (abrufbar unter: http://www.kjm-online.de/de/pub/jugendschutz_in_telemedien/jugendschutzprogramme.cfm).

12 § 21 Abs. 7 JuSchG: „Der Urheberin oder dem Urheber, der Urheberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien dem Anbieter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

den¹³ versehen sind. Sie ist zudem zuständig für die Indizierung von Telemedien (Internetangebote). TV- und Hörfunksendungen fallen nicht in die Zuständigkeit der BPjM.

Als jugendgefährdend gelten vor allem Medien mit unsittlichen, verrohend wirkenden und zu Gewalttätigkeit oder Rassenhass anreizenden Inhalten sowie solche, in denen Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird oder in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden (§ 18 Abs. 1 JuSchG). Daneben bestimmen § 15 Abs. 2 JuSchG und § 4 Abs. 1 JMStV Inhalte, die als schwer jugendgefährdend (JuschG) bzw. absolut unzulässig (JMStV) gelten. Dazu zählen u.a. mehrere Straftatbestände wie beispielsweise Volksverhetzung, Gewaltpornographie oder Propagandamittel verfassungsfeindlicher Organisationen. Ferner gehören dazu: Kriegsverherrlichung, die Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung sowie die Menschenwürde verletzende Darstellungen von Personen, die schweren Leiden ausgesetzt sind oder waren.

Indizierungsfolgen bei Telemedien

Für indizierte **Trägermedien** gelten Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs- und Werbebeschränkungen und das ausdrückliche Verbot, sie Kindern und Jugendlichen zugänglich zu machen. Klarstellend ist zu betonen, dass die im JuSchG geregelte Indizierung von Trägermedien (Printmedien, Tonträger, Filme, Computer- und Konsolenspiele) deren Verbreitung unter Erwachsenen im Wesentlichen nicht berührt und kein generelles Verbot solcher Medien bewirkt.

Für **Telemedien** verweist das JuSchG (§ 16) auf die landesrechtlichen Vorschriften des JMStV. Diese gehen hinsichtlich der Verbreitungsverbote über die bei Trägermedien hinaus und unterlegen die Verbreitung bestimmter Internetangebote auch unter Erwachsenen.

§ 4 Abs. 1 JMStV benennt korrespondierend zu § 15 Abs. 2 JuSchG die schwer jugendgefährdenden und strafrechtsrelevanten Internetangebote, deren Verbreitung absolut unzulässig ist. Eine Verbotseinschränkung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV) gilt für Telemedien, die „einfach“ pornographisch sind oder von der BPjM als jugendgefährdend (Listenteil C), nicht aber als strafrechtsrelevant (Listenteil D) eingestuft wurden. Solche Angebote dürfen im Internet nur dann verbreitet werden, wenn sie innerhalb einer sogenannten geschlossenen Benutzergruppe abrufbar sind, zu der ausschließlich Erwachsene durch ein vorgeschaltetes und geeignetes Altersverifikationssystem (AVS) Zugang erhalten.

Der JMStV adressiert seine Vorschriften vornehmlich an die Anbieter von Telemedien und legt diesen damit vielfältige Pflichten bezüglich der Verbreitung von Internetangeboten auf. Gleichwohl erfasst der JMStV auch Vorschriften für das Zugänglichmachen und benennt in § 24 Abs. 1 dazu entsprechende Ordnungswidrigkeiten.

Während die Indizierungen von Trägermedien im Bundesanzeiger bekannt gemacht und im amtlichen Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle (BPjM-Aktuell) veröffentlicht werden, unterbleibt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Veröffentlichung der Indizierung von Telemedien (§ 18 Abs. 2, Nr. 3 und Nr. 4 JuSchG). Der Gesetzgeber will damit verhindern, dass die Indizierungsliste von Kindern und Jugendlichen als ein bei Telemedien hürdenfreier Wegweiser zu jugendgefährdenden Webinhalten umfunktioniert werden könnte.

Unterschiedlicher Handlungsbedarf bei den Indizierungsverfahren zu Internetangeboten ergibt sich zwischen Anbietern mit in- oder ausländischem Firmensitz. Bei inländischen Anbietern belegt die Praxiserfahrung, dass eine Listenaufnahme des Angebotes in der Mehrheit der Fälle entbehrlich wird. Schon der Zugang des Benachrichtigungsschreibens der Bundesprüfstelle bewirkt hier häufig eine jugendschutzkonforme Abänderung des Angebots oder dessen vollständige Entfernung. In solchen Fällen wird das Verfahren eingestellt. Unterlässt der inländische Anbieter eine notwendige Änderung, droht ihm nach der Indizierung ein KJM-Aufsichtsverfahren und die Verhängung eines Bußgeldes.

Anbieter mit Firmensitz im Ausland verweigern oftmals faktisch von Beginn an ihre Beteiligung, indem schon die Benachrichtigung über die Verfahrenseröffnung unzustellbar ist oder unbeantwortet bleibt. Vielfach wird auch die Identität des Anbieters durch fehlende/falsche Impressumsangaben oder anonyme Webseitenregistrierung verschleiert. Die im JMStV

¹³ Eine Indizierung von Filmen und Computer-/Konsolenspielen, die mit einem Alterskennzeichen der Obersten Landesjugendgebörden versehen sind, ist nicht möglich. Dadurch wird verhindert, dass inhaltsgleiche Medien möglicherweise von verschiedenen staatlichen Stellen, voneinander abweichende Alterstufen erhalten.

bestimmten Verbreitungsverbote (absolutes/relatives Verbot) können bei solchen Telemedien folglich kaum durchgesetzt werden. Die Indizierungen können somit nur dann die vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutzwirkung entfalten, wenn allen, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, ermöglicht wird, mittels Filterung den **Zugang** zu diesen Angeboten zu verwehren. Das Jugendschutzgesetz sieht deshalb die (Aus)Filterung solcher Angebote durch nutzerautonome Filterprogramme vor (§ 24 Abs. 5 JuSchG).

Das BPjM-Modul

Zur Erfüllung des seit 2003 mit dem Jugendschutzgesetz bestimmten und oben benannten Auftrages galt es zunächst mangels weiterer gesetzlicher Vorgaben ein Verfahren zu entwickeln, das die dazu notwendige Weitergabe der entsprechenden Indizierungsdaten an Filterprogrammhersteller ohne Verletzung der für die Listenteile C und D (Telemedien) geltenden Nichtöffentlichkeit zielführend ermöglicht. Zudem galt es sicherzustellen, dass alle Filterprogrammanbieter, die diese Daten in ihren Programmen nutzen, damit eine Filterung nach einheitlichen Regeln ermöglichen und Aktualisierungen – Listenaufnahmen und Listenstreichungen – zuverlässig und zeitnah in Filteranwendungen umgesetzt werden.

Die BPjM konzipierte dazu in Kooperation mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) das so genannte BPjM-Modul, das seit dem Jahr 2005¹⁴ Anbietern von nutzerautonomen Filterprogrammen auf Anfrage kostenlos überlassen wird und aktuell in 27 Filteranwendungen (Software und Router) als Filtermodul (Blacklist) zum Einsatz kommt. In Filterprogrammen sind meist verschiedene Negativlisten und auch andere Techniken (z.B. Alters-Label-Erkennung¹⁵) wirksam. Die in das BPjM-Modul eingehenden Daten unterscheiden sich davon grundsätzlich. Unabhängig von der Qualität und Leistungsfähigkeit anderer Negativlisten sind dies Listenzusammenstellungen, die der jeweilige Ersteller nach eigenen Kriterien erzeugt. Allein für die Indizierungslisten der BPjM gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren, das – wie bereits erwähnt – den von einer möglichen Indizierung Betroffenen unmittelbar einbezieht und ihm alle rechtsstaatlichen Möglichkeiten eröffnet, eine drohende Indizierung abzuwenden bzw. auch im Nachhinein anzufechten. Die Listen der indizierten Telemedien sind zwar nicht öffentlich und die Modul-Daten nicht einsehbar; kein Anbieter jugendgefährdender Telemedien gerät jedoch mit seinem Web-Angebot ohne sein Wissen heimlich, still und leise in das BPjM-Modul, sofern er Kontaktaufnahme und Verfahrensbeteiligung nicht unmöglich gemacht bzw. verweigert hat.

Indizierte Online-Angebote werden weder vollständig aus dem Netz gelöscht noch für jeden gesperrt. Allein dort, wo nutzerautonom zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eine Filterung vorgeschaltet ist, verwehrt das BPjM-Modul den Zugang zu indizierten Web-Inhalten. Neben zahlreichen Filterprogramm-Anbietern nutzen auch deutsche Suchmaschinen das BPjM-Modul. Diese haben sich unter dem Dach der FSM zu einer „Selbstkontrolle Suchmaschinen“ zusammengeschlossen. Zu den im Verhaltenskodex¹⁶ formulierten Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen gehört die Selbstverpflichtung, in den über die deutsche Suchseite abgerufenen Ergebnislisten keine Links zu indizierten Internetangeboten, die nach dem JMStV dem Verbreitungsangebot unterliegen, anzuzeigen. Mit dem inzwischen als wegweisend geltenden ersten Verhaltenskodex im Bereich des Jugendmedienschutzes reagierten die Suchmaschinenanbieter frühzeitig auf die ihnen aus Politik, Jugendschutz-Fachkreisen und der Öffentlichkeit zugewiesene besondere Verantwortung als „Gate-Keeper“ zum und Lotse im stetig wachsenden Web. Der Zugriff auf das BPjM-Modul bietet den Suchmaschinen zuverlässige Sicherheit, keine Links zu verbreiten, die unmittelbar und unzweifelhaft – festgestellt durch ein gesetzlich bestimmtes Verfahren – zu jugendgefährdenden Inhalten leiten.

Von der Indizierungsliste zum BPjM-Modul

Datengrundlage für das BPjM-Modul ist die Liste der indizierten Telemedien. Die Liste verzeichnet aktuell ca. 2.870 Adressen (URLs) zu jugendgefährdenden Internetangeboten und umfasst das gesamte Spektrum der auch aus dem Bereich der Trägemedien bekannten Tatbestände. Dabei handelt es sich bei mehr als 90% um Angebote, deren Gesamtinhalt indiziert ist. Bei den übrigen betrifft die Indizierung nur einzelne Teile des Angebots. Die den modulnutzenden

14 Im Jahr 2005 erfolgte durch die KJM die Anerkennung der FSM als erste Freiwillige Selbstkontrolle für den Bereich der Telemedien; im September 2011 erhielten auch FSK.online und USK.online die KJM-Anerkennung.

15 Weitere Informationen unter: www.fsm.de, www.altersklassifizierung.de.

16 Weitere Informationen unter: www.fsm.de.

Filterprogrammanbietern auferlegten Filterregeln gewährleisten die treffgenaue Filterung der indizierten Website bzw. der betroffenen Angebotsteile. Bei vollständigen indizierten Web-Angeboten umfasst die Filterung auch Sub-Domains, die zum Angebot gehören bzw. nachträglich¹⁷ hinzugefügt werden.

Die URLs der Angebote von im Ausland ansässigen Anbietern sowie inländische Angebote, bei denen alle Benachrichtigungsversuche zum Verfahren erfolglos blieben¹⁸ und somit das gesetzliche Verbreitungsverbot zumindest mittels Zugangsbarrieren durch nutzerautonome Filterung verwirklicht werden soll, werden in das BPjM-Modul übertragen und für die Filteranwendungen aufbereitet (aktuell ca. 2.600). Neben notwendigen Bearbeitungen bezüglich der Filterregelungen bedürfen die sehr unterschiedlichen Übernahmeschnittstellen der Modulnutzer individuelle und mit diesen jeweils abgestimmte Anpassungen des Dateiformates. Anschließend erfolgt die Verschlüsselung der Daten (MD5-Hash)¹⁹. Sofern Modulnutzer aus technischen Gründen die Hashdaten in ihrer Filteranwendung nicht verarbeiten können, werden die Daten in einen eigens dazu einzurichtenden Server/Serverbereich hinterlegt und dürfen von dort aus nur maschinell ausgelesen werden. Beide Sicherheitsmaßnahmen sind für die Übergabe der Telemedienindizierungen nach § 24 Abs. 5 JuSchG nicht gesetzlich gefordert. BPjM und FSM als Initiatoren des BPjM-Moduls schließen mit diesen Schutzvorkehrungen jedoch eine öffentliche Verbreitung der Telemedien-Indizierungslisten und damit auch eine missbräuchliche Nutzung durch Kinder und Jugendliche (etwa als „Hitliste“ für jugendgefährdende Internetangebote) zuverlässig aus.

Die Aktualisierung des BPjM-Moduls erfolgt im Regelfall entsprechend den Sitzungintervallen der BPjM-Gremien monatlich. Dabei wird jeweils der gesamte Modul-Datensatz ausgetauscht, um Fehler, die u.U. bei einer nur teilaktualisierenden Überschreibung der Daten möglich wären, zu verhindern. In Bedarfsfällen (kurzfristige Listenergänzung oder -streichung) erfolgen Aktualisierungen auch zwischen den Regelterminen.

Fazit

Filterprogramme mit dem BPjM-Modul sowie die Initiative der Suchmaschinenanbieter sind wichtige Elemente eines effizienten Jugendmedienschutzes im Internet. Dass technische Maßnahmen stets nur unterstützende Hilfsmittel sein können, versteht sich von selbst. Nachdrücklich zu widersprechen ist jedoch dem in diesem Zusammenhang immer wieder laut werdenden Vorwurf, damit werde staatliche Zensur betrieben und es würden Erwachsene am freien Zugang zu Internetangeboten gehindert. Filterprogramme kommen nur dort zum Einsatz, wo Erziehende technische Hilfen nutzen wollen, um ihrer Verantwortung für Kinder und Jugendliche gerecht zu werden. Ausblendungen in Suchmaschinenlisten erfolgen allein bei solchen Online-Angeboten, die nach deutschem Recht absolut unzulässig sind oder deren Verbreitung nach Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht in geschlossenen Benutzergruppen für Erwachsene erfolgt.

Jugendschutz ist – wie andere gesetzliche Regelungswerke (Datenschutz, Urheberrecht, Verbraucherschutz) – auch im Internet unverzichtbar. Zweifellos ist die Durchsetzung bei Wahrung der unverzichtbaren Balance aller verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte in einem sich ständig neu verknüpfenden und selbstorganisierenden Netz schwieriger als in der analogen Welt. Die zu setzenden „Zäune“ bleiben dabei auch unvermeidlich manchmal löchriger. Schwierigkeiten sollten aber nie ein Grund sein, ein Ziel aufzugeben und Zäune können letztlich ohnehin „nur“ Grenzmarkierungen sein.

Die Indizierungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien setzen Grenzen und signalisieren für Medienanbieter und Erziehungsverantwortliche, wo Eignung und Zuträglichkeit von Medieninhalten für Kinder und Jugendliche überschritten werden. Sie regulieren die Verbreitung solcher Medieninhalte, deren Jugendgefährdung in einem gesetzlich geregelten und transparentem Verfahren festgestellt wurde, und schützen damit wirksam Kinder und Jugendliche.

Bei indizierten Telemedien, deren Verbreitung nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nicht nur gegenüber Kindern und Jugendlichen unzulässig ist, schließt das BPjM-Modul

17 Diese Maßnahme ist begründet durch § 4 Abs. 3 JMStV: „Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste (...) wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 **auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen** [Hervorgebung durch den Verfasser] bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.“

18 Vgl. Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes (DVO – JuSchG) Nr. 15, Satz 3.

19 Das Hash-Verfahren erzeugt für jeden Eintrag eine spezifische Zahlenkette, aus der sich der ursprüngliche Texteintrag (hier: URL) nicht mehr rekonstruieren lässt.

zuverlässig eine Lücke. Das Verbreitungsverbot für indizierte, aus dem Ausland vertriebene Internetangebote lässt sich durch andere Aufsichtsmaßnahmen kaum oder nur schwerfällig durchsetzen. Das BPjM-Modul aber ermöglicht zeitnah deren Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche auszuschließen und genau *das soll es*.

Der gesetzliche Auftrag der BPjM als Bundesbehörde für den Jugendmedienschutz markiert den Leistungsumfang des BPjM-Moduls. Der Zugang zu indizierten Telemedien kann damit vollständig und sicher verwehrt werden. Welche Telemedien durch die BPjM geprüft und gegebenenfalls indiziert werden, entscheidet die Gesellschaft selbst über Anträge und Anregungen zur Einleitung eines Indizierungsverfahrens.

Zwangsläufig bleiben dennoch zunächst unzählige, für Kinder und Jugendliche gleichfalls ungeeignete Internetangebote unbeschränkt verfügbar. Immerhin: Die vorhandenen Filtertechnologien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verfügen über ein breitgefächertes Leistungsspektrum. So können selbst Filterprogramme, die keine „anerkannten Jugendschutzprogramme“ sind, durchaus bestimmte Bedürfnislagen (z.B. auf eine bestimmte Altersgruppe und/oder Gefährdungsbereiche beschränkt) zufriedenstellend bedienen. Als Kernelement einer effizienten Filtertechnologie ist das BPjM-Modul jedoch gegenwärtig unverzichtbar und sollte in jedem Jugendschutzfilter enthalten sein. Um den Schutzwall zielführend zu erhöhen, bedarf es der intelligenten Verknüpfung mit weiteren darauf aufsetzenden Modulen.